

5608/AB
Bundesministerium vom 04.05.2021 zu 5652/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.167.864

Wien, 4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5652/J vom 4. März 2021 der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Bereich Finanzpolizei im Amt für Betrugsbekämpfung wurde im Wege der Amtshilfe am 28. Jänner 2021 über einen möglichen Einsatz informiert, am 2. Februar 2021 ersuchte das Bundeskriminalamt die Finanzpolizei im Wege der Amtshilfe, bei einer möglichen Hausdurchsuchung und beschäftigungsrechtlichen Kontrolle mitzuwirken.

Zu 3. und 4.:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat seit Beginn der Corona-Krise im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Bedarfsdeckung von benötigten Schutzartikeln, darunter unter anderem auch Schutzmasken, durch die öffentlichen Auftraggeber, wie etwa Bundesministerien und kritische Infrastrukturbetreiber, einerseits durch bereits bestehende Vereinbarungen und andererseits durch direkte Bestellvorgänge zwischen den Bedarfsträgern und Lieferanten der BBG sichergestellt. In weiterer Folge ist – unter

Einbeziehung des „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagements“ – die Bedarfslage durch die BBG bei in Betracht kommenden öffentlichen Auftraggebern sachkundig abgefragt worden. Die übermittelten Rückmeldungen haben als Grundlage für die Planung und Umsetzung der Folgevergaben gedient.

Diese abgeschlossenen Verfahren sind, im Sinne des Krisen- und Vorsorgemanagements, als flexible Rahmenvereinbarungen aufgesetzt, das heißt, es besteht keine Abnahmeverpflichtung für die öffentliche Hand. Im Falle der tatsächlichen Bestellung muss der Vertragspartner der BBG jedoch liefern.

Auch in Bezug auf die Qualitätsprüfung und -sicherung wurden und werden seitens der BBG laufend Maßnahmen getroffen, wie beispielsweise

- Exakte Spezifikationen
- Offene Ausschreibung mit entsprechenden Eignungskriterien für Unternehmen inkl. deren Überprüfung (z.B. insbesondere Gewerbeberechtigung)
- Laufende Zusammenarbeit mit Prüfinstituten; im Team der BBG befinden sich neben einer Reihe an Einkaufsspezialisten sowie einer Abteilung für Vertrags- und Qualitätsmanagement auch eine Apothekerin sowie ein TÜV-geprüfter PSA-Experte
- Penible Prüfung aller Zertifikate, bevor ein Produkt zum Abruf freigegeben wird
- Umfangreicher Onboarding-Prozess für Auftragnehmer
- Transparente Verfügbarkeit aller Zertifikate für Kunden der BBG.

In Bezug auf die Rahmenvereinbarung betreffend die Lieferung von Schutzmasken kann der öffentliche Auftraggeber über den Produktkatalog oder mittels Lieferantenvorlage (Angebot vom Lieferanten) bestellen. Der Kunde bestimmt für den vorgesehenen Abruf seinen Bedarf und legt dabei seine Anforderungen hinsichtlich folgender Merkmale fest:

- Mengenstaffel
- Lieferfrist in Werktagen
- Ort der Produktion (Österreich, EU oder keine Einschränkung)
- Ort der Lagerung (Österreich, EU oder keine Einschränkung)

Sämtliche Bieterangebote und Produkte sind durch die BBG formal und technisch auf Basis der Produktdatenblätter und deren Zertifikate und Prüfberichte geprüft worden. Die Prüfpflicht für Bestellungen und die Verantwortung für die vom Kunden geforderten

Merkmale verbleibt jedoch beim jeweiligen öffentlichen Auftraggeber, dem auch die Auswahl des Vertragspartners, jeweils angepasst an seinen Bedarf, und die jeweilige Beschaffungssituation, obliegt.

Zu 5.:

Beschaffungen durch das Bundeskanzleramt sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Finanzen und können daher nicht beauskunftet werden.

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5653/J vom 8. März 2021 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu 6. und 7.:

Der Beschaffungsprozess wurde, wie bereits zu den Fragen 3. und 4. dargestellt, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag über die BBG abgewickelt. Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt durch den öffentlichen Auftraggeber und liegt somit in dessen Verantwortung. Die Liste der aktiven Lieferanten zum Krisen- und Vorsorgemanagement sowie einer Kundeninformation zum Krisen- und Vorsorgemanagement, die laufend aktualisiert werden, können der Homepage der BBG entnommen werden (https://www.bbg.gv.at/information/aktuelle-vertraege/liste-der-aktiven-lieferanten-zum-krisen-und-vorsorgemanagement?news_related=464, https://www.bbg.gv.at/information/aktuelle-vertraege/kundeninformationen-zum-krisen-und-vorsorgemanagement?news_related=466).

Die vorliegenden Fragen betreffen daher Angelegenheiten des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers bzw. Kontaktnahmen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die

vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

